

# SATZUNG

## DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

*Gemäß § 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 BGBl. I Nr. 45/2014) hat die Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz in ihrer Sitzung vom 26. November 2001, zuletzt geändert in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2019, nachstehende Satzung beschlossen.*



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>§ 1</b>	Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft	Seite 2
<b>§ 2</b>	Die Universitätsvertretung, die Fakultätsvertretung	Seite 3, 4, 5
<b>§ 3</b>	Sitzungen der Universitätsvertretung	Seite 6, 7
<b>§ 4</b>	Tagesordnung	Seite 8
<b>§ 5</b>	Sitzung	Seite 9
<b>§ 6</b>	Anträge	Seite 10
<b>§ 7</b>	Ablauf der Debatte	Seite 11,12
<b>§ 8</b>	Abstimmungen	Seite 13
<b>§ 9</b>	Das Protokoll	Seite 14
<b>§ 10</b>	Die oder der Vorsitzende	Seite 15
<b>§ 11</b>	Referate	Seite 16,17
<b>§ 12</b>	Stellung der Referentinnen und Referenten	Seite 18
<b>§ 13</b>	Ausschüsse	Seite 19, 20, 21
<b>§ 14</b>	Kontrollrecht der Mandatarinnen und Mandatäre	Seite 22
<b>§ 15</b>	Urabstimmung	Seite 23
<b>§ 16</b>	Inkrafttreten und Änderung der Satzung	Seite 24
<b>Anlage 1</b>	Liste der StVen und FakVen	Seite 25 - 29
<b>Anlage 2</b>		Seite 30

# ORGANE DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT

## § 1

Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz sind:

- a) **die Universitätsvertretung**
- b) **die Fakultätsvertretung**
  - 1. an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
  - 2. an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
  - 3. an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- c) **die bei den jeweils letzten Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen gewählten Studienrichtungsververtretungen**
- d) **die Wahlkommission**

# **DIE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG**

## **§ 2**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Universitätsvertretung sind die Mandatarinnen und Mandatare oder in deren Abwesenheit die von ihnen nominierten Ersatzpersonen oder deren gerichtlich, notariell oder mit Vollmacht beglaubigten Vertreter.

(2) Die Mandatarinnen und Mandatare können sich bei Sitzungen nur durch Ersatzpersonen vertreten lassen. Die Mandatarinnen und Mandatare haben die Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach einer späteren Mandatzuweisung bekannt zu geben. Die spätere Bekanntgabe einer anderen Ersatzperson ist zulässig.

(3) Ist die bekannt gegebene Ersatzperson verhindert oder hat die Mandatarin oder der Mandatar keine Ersatzperson bekannt gegeben, so kann sie oder er sich durch eine andere Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine gerichtlich, notariell oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

(4) Die Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen sind Antragsberechtigte Mitglieder der Universitätsvertretung mit beratender Stimme.

(5) Die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung sind für die Angelegenheiten ihres Referats antragsberechtigte Mitglieder der Universitätsvertretung mit beratender Stimme.

(6) Sonstigen Personen kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit Rederecht eingeräumt werden.

(7) Jede Mandatarin und jeder Mandatar sowie jede Ersatzperson kann immer nur eine Stimme führen.

## **§ 2a Fakultätsvertretungen**

(1) An der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz sind folgende Organe gem. § 15 (2) HSG 2014 eingerichtet:

- a) Fakultätsvertretung Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
- b) Fakultätsvertretung Technische und Naturwissenschaften
- c) Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften

(2) Die an der Universität eingerichteten Studienvertretungen, die Studien auf die sich ihre Zuständigkeit erstreckt, und die für diese Studienvertretungen wahlberechtigten Studierenden ergeben sich aus den Zuordnungen in der Tabelle der Anlage 1.

(3) Welche Studienvertretungen berechtigt sind, gem. § 15 (2) HSG 2014 StudierendenvertreterInnen in die Organe laut Abs. 1 zu entsenden, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(4) Die Mandatsstärke der jeweiligen Fakultätsvertretung gemäß § 15 HSG 2014 bestimmt sich nach § 18 HSG. Die für die Ermittlung notwendigen Wahlberechtigten sind mit dem Wahlberechtigtenstichtag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl festzustellen. Eine notwendige Ermittlung der Wahlberechtigten während einer Periode bedient sich des vergangenen Stichtages.

(5) Jede entsendungsberechtigte Studienvertretung erhält jeweils ein Grundmandat in der Fakultätsvertretung. Alle übrigen Mandate werden nach D'Hondt basierend auf der Anzahl der wahlberechtigten Studierenden zwischen den Studienvertretungen verteilt.

(6) Entsendungen in die Fakultätsvertretung und Änderungen der Zusammensetzung erfolgen auf Beschluss der jeweiligen Studienvertretung.

(7) Mitglieder und Ersatzmitglieder können ihr Amt schriftlich an den Vorsitzenden der Studienvertretung oder in einer Sitzung der Studienvertretung niederlegen.

(8) Die Konstituierung der Fakultätsvertretungen erfolgt nach den jeweiligen ÖH-Wahlen durch die/den amtierende/n Vorsitzende/n der Fakultätsvertretung nach Entsendung durch die Studienvertretungen. Erfolgt die Konstituierung nach Ablauf der Funktionsperiode ist der Vorsitzende der Universitätsvertretung für die Konstituierung verantwortlich.

(9) Die Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder der jeweiligen Fakultätsvertretung hat umgehend nach Beschluss der Studienvertretung der/dem jeweilige/n Vorsitzende/n der jeweiligen Fakultätsvertretung schriftlich mitgeteilt zu werden und muss im Personalverzeichnis von dieser Person aktualisiert werden.

## **§ 2b Studienvertretung**

Regelungen betreffend der Vorgangsweise bei der Entsendung von Studierendenvertreterinnen und -vertreter in die Kollegialorgane gem. § 20 (3) UG 2002.

(1) Die Entsendung von Studierendenvertreterinnen & -vertreter in die in der Satzung der Universität eingerichteten Studienkommissionen erfolgt durch die jeweilig zugehörige Studienvertretung. Ist noch keine entsprechende Studienvertretung eingerichtet, erfolgt die Entsendung durch die Fakultätsvertretung.

(2) Die Entsendung der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in den Beirat für Lehre der Fakultäten erfolgt durch die jeweilig zugehörige Fakultätsvertretung auf Vorschlag der Studienvertretungen.

(3) Die Entsendung in den Senat erfolgt durch die Universitätsvertretung. Die Entsendung in Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Studien- bzw. Fakultätsvertretung.

(4) Die Entsendung in die in der Satzung der Universität eingerichteten Institutskonferenzen erfolgt durch die Studienvertretungen.

(5) Die Entsendung in Fakultätsversammlungen wird durch die jeweilige Fakultätsvertretung vorgenommen. In der Fakultätsversammlung soll zumindest eine Person pro Studienvertretung vertreten sein. Bei den weiteren Mitgliedern ist die Anzahl der wahlberechtigten Studierenden der Studienvertretungen zu berücksichtigen.

(6) Nach der ÖH Wahl und der konstituierenden Sitzung haben die Vorsitzenden der jeweiligen Organe die Zusammensetzung des Organs für die kommende Funktionsperiode im Personalverzeichnis einzutragen.

## **§ 2c Aufgaben der Studienvertretung und Fakultätsvertretung**

(1) Aufgaben der Studienvertretung sind, soweit nichts anderes bestimmt durch § 20 HSG 2014 idgF geregelt.

(2) Aufgaben der Fakultätsvertretung sind, soweit nichts anderes bestimmt durch § 18 HSG 2014 idgF geregelt.

Diese Gesetzbestimmungen sind in der Anlage 2 angeführt.

# SITZUNGEN DER UNIVERSITÄTSVERTRETUNG

## § 3

(1) Die Universitätsvertretung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zwei Wochen zu verstreichen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung der Universitätsvertretung einzuberufen, wenn diese von 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt wird. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss innerhalb von vier Vorlesungstagen zur Post gegeben werden. Stattzufinden hat sie spätestens zehn Vorlesungstage nach der Einladung.

(3) Vorlesungstage sind die Tage Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, Ferien und vorlesungsfreie Zeit. Sitzungen die an Freitagen stattfinden, können in die Samstage hinein dauern, es sei denn, es handelt sich beim jeweiligen Samstag um einen gesetzlichen Feiertag.

(4) Unterlässt die oder der Vorsitzende die geschäftsordnungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Mandatarinnen und Mandatare, die diese Sitzung verlangt haben, berechtigt, selbst zu einer außerordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung einzuladen.

(5) Die Einladungen für ordentliche Sitzungen der Universitätsvertretung sind mindestens sechs Vorlesungstage vor der Sitzung zur Post zu geben, die Einladungen für außerordentliche Sitzungen mindestens vier Vorlesungstage vor der Sitzung. Die Einladung ist an alle Mitglieder der Universitätsvertretung zu senden und hat Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung zu beinhalten. Die Einladung hat grundsätzlich in Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Ein schriftlicher Verzicht auf das Formerfordernis des Einschreibens ist möglich.

(6) Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere Bewerbungen als Referentin oder Referent sind, soweit vorhanden, den Mandatarinnen und Mandataren zugänglich zu machen.

(7) Die oder der Vorsitzende hat die Einladungen zu ordentlichen und, soweit organisatorisch möglich, auch zu außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung im offiziellen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität zu veröffentlichen.

(8) Sitzungen der Universitätsvertretung dürfen nur an Vorlesungstagen stattfinden, außer bei einer Zustimmung von 2/3 der Mandatarinnen und Mandatare durch Umlaufbeschluss. Eine Nichtbeantwortung des Umlaufbeschlusses innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung gilt als Zustimmung. Die vorlesungsfreie Zeit zählt nicht zur Einladungsfrist.

(9) Einladungsmängel werden nur durch die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise deren berechtigter Ersatzpersonen geheilt.

(10) Die Einladung zur UV-Sitzung ist auf der Homepage der ÖH JKU unter [www.oeh.jku.at](http://www.oeh.jku.at) zu veröffentlichen.

(11) Während der UV Sitzung ist ein Livestream der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen. Der Bildausschnitt des Livestreams muss in fairer Art und Weise gestaltet sein. Alle Mandatarinnen und Mandatare müssen, soweit technisch möglich, sichtbar sein. Der Link zum Stream wird auf der ÖH Homepage unter [www.oeh.jku.at](http://www.oeh.jku.at), sowie auf den Web 2.0 Kanälen der ÖH an der JKU veröffentlicht.



# TAGESORDNUNG

## § 4

(1) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

1. *Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bestellung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin*
2. *Genehmigung der Tagesordnung*
3. *Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung*
4. *Übertragung von Stimmen (falls einschlägig)*
5. *Ausschluss der Öffentlichkeit (falls einschlägig)*
6. *Unterbrechung (falls einschlägig)*
7. *Berichte der oder des Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter*
8. *Berichte der Referentinnen und Referenten*
9. *Berichte der Vorsitzenden der Fakultätsvertretungen*
10. *Bericht der oder des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle*
11. *Allfälliges*

Unter dem Punkt Allfälliges dürfen keine Angelegenheiten mehr abgehandelt werden, die bereits behandelt worden sind oder die schon in die Tagesordnung aufgenommen worden waren. Abstimmungen sind unter diesem Punkt nicht mehr möglich.

(2) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat zumindest die Punkte nach den Z 1, 2, 3, 7 und 11 zu enthalten. Diese Tagesordnungspunkte dürfen nicht vertagt werden.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte werden von der oder dem Vorsitzenden in den zusammen mit der Einladung zur Sitzung auszusendenden Tagesordnungsvorschlag aufgenommen.

(4) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatarinnen und Mandatäre sind zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen bei ordentlichen Sitzungen bis zu 7 Tage und bei außerordentlichen Sitzungen bis zu 3 Tage vor der Sitzung schriftlich im Büro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz eingelangt sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat rechtzeitig einlangende Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Weiters können zusätzliche Tagesordnungspunkte durch mehrheitlichen Beschluss in der Sitzung aufgenommen werden. Solche Anträge sind unter Punkt 2. der Tagesordnung zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlen und Satzungsänderungen.

# SITZUNG

## § 5

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz. Sie oder Er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an einen ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen abzugeben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, dem Aufruf der Mitglieder, sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare anwesend ist.

(4) Sollte die Beschlussfähigkeit lt. § 5 Abs. 1 nicht gegeben sein, wird die Sitzung um eine halbe Stunde vertagt. Ist die Beschlussfähigkeit nach Ablauf der halben Stunde weiterhin nicht gegeben, ist die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit zu vertagen. Überdies hat die Angabe von Ort und Zeit im Postweg an alle Universitätsvertretungsmitglieder zu erfolgen. Die vertagte Sitzung hat frühestens vier und spätestens zehn Vorlesungstage nach der Vertagung stattzufinden.

(5) Stimmberechtigte Mandatarinnen und Mandatare haben das Recht, am Ende einer Wortmeldung einen Antrag auf Sitzungsunterbrechung zu stellen.

(6) Jede in der Universitätsvertretung vertretene wahlwerbende Gruppe kann im Laufe jeder Sitzung höchstens drei Mal eine Unterbrechung der Sitzung, für die Dauer von jeweils maximal 30 Minuten, beantragen. Die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz hat hierauf beim ersten Antrag einer in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe die Sitzung zu unterbrechen. Beim zweiten sowie dritten Antrag einer in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe ist über den Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

(7) Auf begründeten Antrag hin kann die Öffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ausgeschlossen werden. Der Beschluss wird von der Universitätsvertretung gefasst. Es ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig.

# ANTRÄGE

## § 6

(1) Bei Anträgen unterscheidet man:

- a) *Hauptanträge*
- b) *Gegenanträge*
- c) *Zusatzanträge*
- d) *Initiativanträge*

(2) Unter den oben genannten Anträgen ist folgendes zu verstehen:

- a) Der Hauptantrag ist der zuerst gestellte inhaltliche Antrag zu einer Sache
- b) Ein Gegenantrag ist ein von einem Hauptantrag oder auch einem Zusatzantrag wesentlich verschiedener, mit diesem nicht zu vereinbarenden Antrag
- c) Ein Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag oder auch einen Gegenantrag erweitert oder beschränkt
- d) Ein Initiativantrag ist ein Antrag, der nicht fristgerecht eingelangt ist.

(3) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Nach Annahme des Gegenantrages ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen. Wird der Gegenantrag jedoch abgelehnt, ist über den Hauptantrag abzustimmen. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträgen kommt der allgemeinerer vor dem engeren zur Abstimmung. Ein Zusatzantrag ist nur abzustimmen, wenn der Haupt- bzw. Gegenantrag, auf den sich der Zusatzantrag bezieht, angenommen wurde.
- b) Die Reihung der Anträge wird von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen, die oder der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet.
- c) Bei Wahlen ist über jeden Antrag getrennt und geheim abzustimmen.
- d) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.
- e) Gleichlautende Anträge können in einer Sitzung nicht mehrmals abgestimmt werden.

(4) Anträge sind spätestens drei Tage vor der UV-Sitzung schriftlich einzubringen. Eingebrachte Anträge werden spätestens am nächsten Vorlesungstag den Mandatarinnen per Mail übermittelt. Anträge, die nicht schriftlich eingebracht wurden, werden ihrer Dringlichkeit nach als Initiativanträge behandelt. Über die Dringlichkeit der Anträge entscheidet die Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit. Ist die Dringlichkeit nicht gegeben ist der Antrag jedenfalls in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn der Antrag dafür fristgerecht einlangt, unabhängig davon ob die nächste Sitzung eine ordentliche oder eine außerordentliche ist.

(5) Für Anträge die durch das direkte Mitbestimmungsrecht der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingebracht werden, gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung. Sofern laut § 61 HSG 2014 keine Sonderregelungen vorgesehen sind.

## ABLAUF DER DEBATTE

### § 7

(1) Bei Tagesordnungspunkten, die Berichte enthalten, ist anschließend an jeden Bericht den Mandataren und Mandatarinnen die Möglichkeit zu Anfragen, zur Diskussion und zur Antragstellung zu diesem Bericht einzuräumen, die vorliegenden Anträge sind abzustimmen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(3) Die Reihenfolge der vorgemerkten Rednerinnen und Redner wird unterbrochen, wenn jemand das Wort erhält zur:

- a) *Satzung*
- b) *Berichtigung*
- c) *Sitzungsunterbrechung*
- d) *Antragstellung*

(4) Wer zur Satzung das Wort verlangt, das heißt auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass der oder die am Wort befindliche Redner oder Rednerin unterbrochen wird, er oder sie jedoch im Anschluss seinen oder ihren Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt der Redner oder die Rednerin, die zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr das Wort zu entziehen.

(5) Wer zur Berichtigung sprechen will, das heißt einen Irrtum aufklären will, und wer zur Antragstellung das Wort verlangt, erhält es, wenn die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ausgesprochen hat.

(6) Die Verhandlungen über einen Antrag oder einen Tagesordnungspunkt werden abgebrochen, wenn jemand den Antrag stellt, auf

- a) *Vertagung der Angelegenheit*
- b) *Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste*
- c) *Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt*
- d) *Schluss der Debatte zu einem Antrag*
- e) *Zuweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss*

(7) Zu all diesen Anträgen erhält nur noch eine Kontrarednerin oder ein Kontraredner das Wort, sodann gelangen sie sofort zur Abstimmung. Führt die Kontrarednerin oder der Kontraredner die inhaltliche Diskussion weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(8) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt angenommen, so findet zu diesem Tagesordnungspunkt keine Diskussion mehr statt. Alle zu diesem Tagesordnungspunkt bereits gestellten Anträge sind umgehend abzustimmen.

(9) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zu einem Antrag angenommen, so findet zu diesem Antrag keine Diskussion mehr statt. Der Antrag ist umgehend abzustimmen.

(10) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Punktes oder Zuweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort.

(11) Auf Anträge gemäß Absatz (6) ist § 6 Abs. 3 lit. d nicht anzuwenden.

(12) Jeder Mandatar oder jede Mandatarin hat das Recht, schriftliche Protokollierungen seiner oder ihrer eigenen Wortmeldungen zu verlangen.

## ABSTIMMUNGEN

### § 8

(1) Zur Annahme eines Antrages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare und, sofern im Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz nichts anderes bestimmt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatarinnen und Mandatare werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen. Wer bei Aufruf seines Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(5) Ist das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, so hat die oder der Vorsitzende eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Ist das Ergebnis einer geheimen Abstimmung zweifelhaft, so muss diese wiederholt werden.

(6) Die Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß § 32 Abs. 1 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 ist in dringenden Fällen auch durch einen Beschluss des zuständigen Organs im Umlaufwege möglich.

(7) Protokollierungen nach der durchgeführten Abstimmung sind zulässig.

(8) Für eine Abstimmung im Umlaufweg ist den Mandatarinnen und Mandataren von der oder dem Vorsitzenden der Entsendungsvorschlag mit den Abstimmungsvarianten „Ja“, „Nein“ und „Diskussion“ mit eingeschriebenem Brief zuzusenden. Sie oder er hat eine Frist von mindestens sechs Vorlesungstagen zu setzen, innerhalb derer eine gültige Stimme bei der Hochschulinnen- und Hochschülerschaft einlagen muss. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare ihre Stimme abgegeben haben. Stimmt mindestens eine Mandatarin oder ein Mandatar für „Diskussion“, so ist ein gültiger Beschluss nicht möglich und der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Organs zu setzen. Über das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg ist von der oder dem Vorsitzenden in der nächsten Sitzung des Organs zu berichten und dem Protokoll dieser Sitzung beizulegen.

# DAS PROTOKOLL

## § 9

(1) Der Verlauf jeder Sitzung ist durch ein Beschlussprotokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) *Datum, Beginn, Ende und Ort der Sitzung*
- b) *Die Namen sämtlicher anwesender Mitglieder und Auskunftspersonen*
- c) *Die Tagesordnung*
- d) *Die zu jedem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Fassung sowie den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers*
- e) *Das Abstimmungsergebnis zu jedem Antrag*
- f) *Den wesentlichen Inhalt der Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt, wenn dies von mindestens einer Mandatarin oder einem Mandatar gewünscht wird*
- g) *Die Berichte der Vorsitzenden der Universitätsvertretung, der Fakultätsvertretungen und der Ausschüsse, sowie die Berichte und Arbeitspläne der Referentinnen und Referenten sind dem Protokoll beizulegen*
- h) *Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt höchstens einmal eine Protokollierung ihrer oder seiner eigenen Wortmeldung, der Wortmeldung anderer Mandatarinnen und Mandatare oder Auskunftspersonen zu verlangen.*

(2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden gesondert in schriftlicher und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form zu sammeln und für vier Jahre hindurch in den Büroräumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu verwahren.

(3) Die Protokolle der jeweiligen UV-Sitzung sind gemäß § 63 (1) HSG 2014 den Aufsichtsorganen zu übermitteln und auf der Homepage der ÖH JKU zu veröffentlichen und den Mandatarinnen und Mandataren zu versenden.

# DIE ODER DER VORSITZENDE

## § 10

(1) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung vertritt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach außen. Ihr oder ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Universitätsvertretung und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie oder er ist an die Beschlüsse und Richtlinien der Universitätsvertretung gebunden. Sie oder er ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verhandlungs- und zeichnungsberechtigt, führt das Dienstsiegel und leitet die Sitzungen der Universitätsvertretung.

(2) In dringlichen Angelegenheiten ist die oder der Vorsitzende allein entscheidungsbefugt. Dringliche Angelegenheiten sind ausschließlich solche, bei denen ein Aufschub nicht möglich ist, ohne dass die Interessen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gefährdet werden oder wenn ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten würde.

(3) Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Falle deren oder dessen Verhinderung wird die oder der Vorsitzende durch die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verhinderungsfall tritt ein, wenn die oder der Vorsitzende dies mitteilt oder sie oder er länger als eine Woche ihre oder seine Aufgaben nicht erfüllen kann. In diesen Fällen handelt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter oder die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter im Auftrag und unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden.

(4) Sofern andere Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, hat die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung für die Wahrung der Agenden dieser Organe durch die Universitätsvertretung zu sorgen.

(5) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit aller Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen, sowie die Zuteilung der Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Sie oder er ist berechtigt von den Referentinnen und Referenten die Abhaltung von Sprechstunden zu verlangen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann den Referentinnen und Referenten im Hinblick auf ihre Aufgaben zur Unterstützung Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Angestellte zur Verfügung stellen.

(6) Die Einstellung von Angestellten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten. Die Dienstverträge dürfen erst nach Genehmigung durch die Kontrollkommission abgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende hat die abgeschlossenen Dienstverträge der Universitätsvertretung in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode der mit dem Tag ihres oder seines Rücktritts oder ihrer oder seiner Abwahl.



# REFERATE

## § 11

(1) Zur Führung der Verwaltung und der übrigen Aufgabenbereiche sind von der Universitätsvertretung folgende Referate eingerichtet.

1. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsreferat)
2. Referat für Sozialpolitik
3. Referat für Bildungs- und Gesellschaftspolitik
4. Referat für Organisation
5. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
6. Referat für Migrations- und Integrationsarbeit (ReMI)
7. Referat für Skripten und Lernbehelfe (ÖH-Shop)
8. Referat für Internationales (REFI)
9. Referat für Studienberatung
10. Referat für Frauen, Gender und Gleichbehandlungsfragen
11. Referat für kulturelle Angelegenheiten
12. Generalsekretariat
13. Referat für Sport
14. Referat für studentische Kommunikationsförderung (L.U.I)
15. Referat Bücherbörse
16. Referat für IT

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Koordination der Referate und Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie bei der internen Kommunikation und Verwaltung.

(3) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen oder Referenten, die von der Universitätsvertretung auf begründeten Vorschlag des oder der Vorsitzenden nach einer öffentlichen Ausschreibung bestellt werden. Wird niemand zur Bestellung vorgeschlagen, so ist dies von der oder dem Vorsitzenden ebenfalls zu begründen.

(4) Referentinnen- und Referentenposten werden mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl öffentlich ausgeschrieben. Diese Ausschreibung erfolgt nach Möglichkeit in den Printmedien der ÖH JKU, jedenfalls jedoch unter [oeh.jku.at](http://oeh.jku.at), wo sie mindestens 14 Tage lang abrufbar sein muss. Die Bewerberinnen und Bewerber haben bis spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Wahl einen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben an das Sekretariat digital zu übermitteln.

(5) Die Referentinnen oder Referenten werden von der Universitätsvertretung gewählt.

(6) Jede natürliche Person kann nur die Aufgaben jeweils eines Referates gleichzeitig wahrnehmen.

(7) Bis zur Beschlussfassung der Universitätsvertretung über die Bestellung können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Mitglieder oder Angestellte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vorläufig mit der Leitung von Referaten betraut werden. Die vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als 40 Vorlesungstage erstrecken. Eine Weiterbetrauung ist nicht mehr möglich.

Ebenso ist diese ausgeschlossen, wenn die oder der vorläufig Betraute der Universitätsvertretung vorgeschlagen wurde und keine Mehrheit gefunden hat. Wird eine Referentin oder ein Referent von der Universitätsvertretung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt, so ist die vorläufige Betrauung dieser Person mit der Leitung desselben Referats ebenfalls ausgeschlossen.

(8) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, Referentinnen oder Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit sofortiger Wirkung einstweilen vom Dienst zu suspendieren. Die Suspendierung kann nur einmal aus demselben Grund ausgesprochen werden. Sie ist der betroffenen Referentin oder dem betroffenen Referenten schriftlich zu bestätigen und den Mitgliedern der Universitätsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende hat zu einer Sitzung der Universitätsvertretung mit der suspendierten Referentin oder dem suspendierten Referenten einzuladen, die spätestens 18 Vorlesungstage nach der Suspendierung stattzufinden hat. Wird die betroffene Referentin oder der betroffene Referent bei dieser Sitzung nicht abgewählt, so ist die Suspendierung aufgehoben.

(9) Bei gleicher Qualifikation sind weibliche Bewerberinnen für die Leitung von Referaten den männlichen Bewerbern vorzuziehen. Gleiches gilt für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

# STELLUNG DER REFERENTINNEN UND REFERENTEN

## § 12

(1) Die Referentinnen und Referenten, sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien und Beschlüsse der Universitätsvertretung sowie die Weisungen der oder des Vorsitzenden einzuhalten.

(2) Die Referentinnen und Referenten haben der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär mindestens einmal monatlich mündlich Bericht zu erstatten. 2 Wochen vor jeder Universitätsvertretungssitzung hat jeder Referent und jede Referentin der Universitätsvertretung einen schriftlichen Bericht über die seit der letzten Sitzung stattgefundenen Tätigkeiten sowie einen Ausblick für anstehende Projekte und Tätigkeiten vorzulegen.

(3) Die Referentinnen und Referenten sollen bei jeder Sitzung der Universitätsvertretung anwesend sein, um Anfragen ihr Referat betreffend zu beantworten. Auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterin ist eine Teilnahme verpflichtend. Bei Verhinderung einer Referentin oder eines Referenten hat sie oder er die in der Universitätsvertretung gestellten Anfragen binnen 10 Vorlesungstagen schriftlich zu beantworten. Die schriftliche Beantwortung ist den Mitgliedern der Universitätsvertretung gemeinsam mit dem Protokoll der betreffenden Sitzung zuzusenden. Unterlässt die Referentin oder der Referent unbegründet auch die schriftliche Beantwortung, so stellt das einen Suspendierungsgrund dar.

(4) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl oder der vorläufigen Betrauung durch die oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts beziehungsweise der Abwahl. Sie wird unterbrochen durch eine Suspendierung gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung.

(5) Die oder der Vorsitzende kann Referentinnen und Referenten im Rahmen ihres Fachgebietes bevollmächtigen, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach außen zu vertreten. Diese Bevollmächtigung ist der Universitätsvertretung mitzuteilen. Treten darüber hinaus Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit juristischen oder physischen Personen in Verhandlungen, die die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verpflichten können, so haben sie der oder dem Vorsitzenden darüber unverzüglich zu berichten.

# AUSSCHÜSSE

## § 13

(1) Die Universitätsvertretung richtet nachstehende Ausschüsse ein:

- Ausschuss zur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle

Die Einrichtung weiterer Ausschüsse stellt eine Satzungsänderung dar, die in einer Sitzung der Universitätsvertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muss.

(2) Die Aufgabe der Ausschüsse besteht in der Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse für die Universitätsvertretung. In Einzelfällen kann die Universitätsvertretung mit Zweidrittelmehrheit dem fachlich zuständigen Ausschuss Entscheidungsvollmacht erteilen.

(3) Die Ausschüsse der Universitätsvertretung setzen sich aus fünfstimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie sind nach dem d'Hondtschen Verfahren entsprechend dem Stimmverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu entsenden. Darüber hinaus ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen die nach diesem Verfahren keine Mitglieder in die Ausschüsse entsenden, mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) In der Universitätsvertretung vertretene, aber gemäß Abs. 3 nicht in den Ausschüssen vertretene wahlwerbende Gruppen können durch Zusammenlegung der bei der letzten Wahl zur Universitätsvertretung erreichten Stimmenzahl dann Ausschussplätze erlangen, wenn die zusammengezählten Stimmen die nach den d'Hondtschen Verfahren zuletzt berücksichtigte Zahlen der wahlwerbenden Gruppen für die Besetzung der Ausschüsse übersteigt. In diesem Fall rücken diese Zusammenschlüsse der wahlwerbenden Gruppen an die letztgereihten Stellen der bisher im Ausschuss vertretenen wahlwerbenden Gruppen vor. Die Zahl der Ausschussmitglieder bleibt mit Ausnahme der Bestimmungen des Abs. 5 gleich. Für den Fall eines Zusammenschlusses gilt die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder Vertretern des Zusammenschlusses.

(5) Würden ein oder mehrere Zusammenschlüsse von wahlwerbenden Gruppen in einer Stimmentzählung nach Abs. 4 solche wahlwerbenden Gruppen aus dem Ausschuss verdrängen, die aufgrund der Verdrängung durch keine Vertreterin oder keinen Vertreter repräsentiert wären, so erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um jene Anzahl, die nötig ist, solcherart verdrängte Gruppen in den Ausschuss aufzunehmen.

(6) Die Entsendung der Mitglieder obliegt den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer Funktionsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Ausschusses zur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle hat spätestens 14 Vorlesungstage nach der konstituierenden Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.

(8) Diese Satzung, insbesondere die Bestimmungen über die Einladung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, gilt für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

(9) Der Ausschuss für Sonderprojekte erarbeitet zu den bei der Universitätsvertretung eingereichten Sonderprojekten eine Stellungnahme für die Universitätsvertretung. Zu diesem Zweck hört der Ausschuss die Einreicherin oder den Einreicher des jeweiligen Sonderprojektes an.

(10) Der Ausschuss zur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle hat die Finanzgebarung der ÖH JKU zu (Universitätsvertretung, Fakultätsvertretungen, Studienvertretungen) nach Maßgabe der Gebarungsordnung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, sowie der maßgeblichen Bestimmungen des HochschülerInnenchaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinien der Kontrollkommission zu überwachen.

(11) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der in §13 Abs. 10 angeführten Aufgaben des Ausschusses zur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle sind folgende Aufgaben vorgesehen:

1. Beratung und Unterstützung des ÖH Wirtschaftsreferates im Rahmen der Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie des Jahresabschlusses.
2. Beratung und Unterstützung des ÖH Wirtschaftsreferates bei der Planung und Durchführung von Investitionen und Projekten, welche eine Betragsgrenze von 9.000,00 € überschreiten, sowie bei der finanziellen Abwicklung von Großveranstaltungen bei denen der Wechselgeldbestand den Betrag von 3.000,00 € überschreitet.
3. Beratung und Unterstützung des ÖH Wirtschaftsreferates bei der Erstellung des Inventur- und Anlagenverzeichnisses im Beisein der Wirtschaftsprüfung.
4. Beratung und Unterstützung des ÖH Wirtschaftsreferates bei der Erstellung und Abwicklung von Sponsoringverträgen, sowie Überprüfung deren ordnungsgemäßer Einhaltung.
5. Beratung und Unterstützung des ÖH Wirtschaftsreferates, sowie der Wirtschaftsprüfung bei der Entnahme von Kassa-Stichproben.
6. Zumindest 1x im Semester soll der Ausschuss zur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle zu einem Jour-Fixe mit dem Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz laden um Verbesserungsvorschläge zu diskutieren.

(12) Der Finanz- und Kontrollausschuss tritt zumindest 2 Mal im Semester jedenfalls aber zumindest spätestens am Tag vor einer Sitzung der Universitätsvertretung zusammen und hat bei diesen Sitzungen zumindest folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. *Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bestellung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin*
2. *Genehmigung der Tagesordnung*
3. *Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung*
4. *Bericht der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten*
5. *Beschluss zur Ordnungsmäßigkeit von Rechtsgeschäften, mit einer Betragshöhe zwischen 9.000,00 € und 18.000,00 €*
6. *Beschluss zur Ordnungsmäßigkeit von Dienstverträgen*
7. *Allfälliges*

(13) Der Finanz- und Kontrollausschuss berichtet in jeder Sitzung der Universitätsvertretung über die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz (Universitätsvertretung, Fakultätsvertretungen, Studienvertretungen) in Tagesordnungspunkt „Bericht des Finanz- und Kontrollausschusses“ der Sitzungen der Universitätsvertretung.

(14) Die Mitglieder des Finanz- und Kontrollausschusses haben bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren. Sie haften dabei persönlich für den Schaden, welcher der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus der missbräuchlichen Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen entsteht.

(15) Der Jahresabschluss und der Jahresvoranschlag werden in Sitzungen des Ausschusses zur Finanz- und Wirtschaftlichkeitskontrolle besprochen.

## KONTROLLRECHT DER MANDATARINNEN UND MANDATARE

### § 14

(1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt bei Sitzungen der Universitätsvertretung und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden und den Referentinnen und Referenten Auskünfte über alle in ihre Kompetenzen fallenden Angelegenheiten zu verlangen.

(2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die oder der Vorsitzende und die Referentinnen und Referenten die Auskunft nachweislich binnen 10 Vorlesungstagen schriftlich zu erteilen. Handelt es sich um eine Anfrage im Rahmen einer Universitätsvertretungssitzung, so ist die schriftliche Beantwortung den Mitgliedern der Universitätsvertretung gemeinsam mit dem Protokoll der betreffenden Sitzung zuzusenden.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, in alle schriftlichen Unterlagen der Universitätsvertretung Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien davon anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt und nur unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden, seiner oder ihrer Stellvertreter oder der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten durchzuführen. Von personenbezogenen Daten dürfen keine Kopien oder Abschriften gemacht werden. Jede Einsicht ist zu protokollieren.

(4) Die Mandatarin oder der Mandatar hat bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren. Sie oder er haftet dabei persönlich für den Schaden, der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus der missbräuchlichen Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen entsteht.

# URABSTIMMUNG

## § 15

(1) Die Universitätsvertretung kann für ihren Aufgabenbereich mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine Urabstimmung abzuhalten ist.

(2) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend, wenn das Ausmaß der Beteiligung an der Urabstimmung mindestens zwei Drittel des Ausmaßes der Beteiligung bei der letzten Wahl zur Universitätsvertretung erreicht.

(3) Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Die Universitätsvertretung kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit aufheben oder abändern.

(4) Die Verlautbarung der Ergebnisse muss innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Urabstimmung in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität sowie unter oeh.jku.at erfolgen.

(5) Zur Abhaltung von Urabstimmungen ist ein Beschluss der Universitätsvertretung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mandatarinnen und Mandatäre Voraussetzung.

(6) Die Abstimmung muss innerhalb von 5 Vorlesungswochen nach Beschluss durch die UV von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durchgeführt werden.

(7) Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmende Frage in den offiziellen Medien der ÖH, sowie durch Aushang in den Räumlichkeiten der ÖH mindestens 7 Vorlesungstage vor der Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden bekanntgemacht werden.

(8) Zur Abstimmung sind Studierende analog §47 HSG berechtigt.

(9) Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der Johannes Kepler Universität durchgeführt werden.

(10) Die Dauer der Abstimmung muss von der UV beschlossen werden, darf aber 3 Tage nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(11) Die organisatorische Durchführung der Urabstimmung hat von der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen, wenn sie gemeinsam mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattfindet.



## **INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG**

### **§ 16**

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur bei einer Sitzung der Universitätsvertretung vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt, zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zumindest fünf Vorlesungstage vor der Sitzung bekannt gegeben wurden.

(3) Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Genehmigung durch die Universitätsvertretung gemäß Absatz (1) wirksam. Sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen liegen den Fakultätsvorsitzenden und Referentinnen und Referenten zumindest fünf Vorlesungstage vor der Sitzung zur Einsicht im ÖH Sekretariat vor.

## **ANLAGE 1**

zur Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz

Stand: 19. Juni 2019

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014)  
StF: BGBl. I Nr. 45/2014 (NR: GP XXV RV 136 AB 171 S. 30. BR: 9189 AB 9192 S. 831.)

Eingerichtete Studienvertretungen und zugeordnete Studien laut Kundmachung der Kriterien für die Wahlberechtigung bei den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015 der Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Linz:

### **Studienvertretung: Doktorat der Rechtswissenschaften**

Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

### **Studienvertretung: Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**

Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften

Doktoratsstudium Economics

Doktoratsstudium Geistes- und Kulturwissenschaften

Doktoratsstudium Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Doktoratsstudium Volkswirtschaft

### **Studienvertretung: Doktorat der Naturwissenschaften und der Technischen Wissenschaften**

Doktoratsstudium der Naturwissenschaften

Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften

Doktoratsstudium Naturwissenschaften

Doktoratsstudium Technische Wissenschaften

### **Studienvertretung: Informatik**

Bachelorstudium Informatik

Bachelorstudium Bioinformatics

Masterstudium Bioinformatics

Masterstudium Computer Science

### **Studienvertretung: Physik**

Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften

Masterstudium Molecular Biology

Bachelorstudium Technische Physik

Masterstudium Technische Physik Masterstudium Biophysik

Masterstudium Nanoscience and Technology

### **Studienvertretung: NaWi-Tec**

Bachelorstudium Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik

**Studienvertretung: Elektronik und Informationstechnik**

Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik

Masterstudium Elektronik und Informationstechnik

**Studienvertretung: Kulturwissenschaften**

Bachelorstudium Kulturwissenschaften

**Studienvertretung: Kunststofftechnik**

Bachelorstudium Kunststofftechnik

Masterstudium Management in Polymer Technologies

Masterstudium Polymer Technologies and Science

**Studienvertretung: Lehramt**

Bachelorstudium Lehramt UF Englisch

Masterstudium Lehramt UF Englisch

Bachelorstudium Lehramt UF Geographie und Wirtschaft

Masterstudium Lehramt UF Geographie und Wirtschaft

Bachelorstudium Lehramt UF Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung

Masterstudium Lehramt UF Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung

Bachelorstudium Lehramt UF Psychologie und Philosophie

Masterstudium Lehramt UF Psychologie und Philosophie

Bachelorstudium Lehramt UF Biologie und Umweltkunde

Masterstudium Lehramt UF Biologie und Umweltkunde

Bachelorstudium Lehramt UF Chemie

Masterstudium Lehramt UF Chemie

Bachelorstudium Lehramt UF Informatik und Informatikmanagement

Masterstudium Lehramt UF Informatik und Informatikmanagement

Bachelorstudium Lehramt UF Mathematik

Masterstudium Lehramt UF Mathematik

Bachelorstudium Lehramt UF Physik

Masterstudium Lehramt UF Physik

Diplomstudium Lehramtsstudium Unterrichtsfach Chemie

Diplomstudium Lehramtsstudium Unterrichtsfach Informatik und

Informatikmanagement

Diplomstudium Lehramtsstudium Unterrichtsfach Mathematik Diplomstudium

Lehramtsstudium Unterrichtsfach Physik

Doktoratsstudium Education

Bachelorstudium Lehramt Spezialisierung Inklusive Pädagogik / Fokus Behinderung

Masterstudium Lehramt Spezialisierung Inklusive Pädagogik / Fokus Behinderung

Bachelorstudium Lehramt UF Bewegung und Sport

Masterstudium Lehramt UF Bewegung und Sport

Bachelorstudium Lehramt UF Bildnerische Erziehung

Masterstudium Lehramt UF Bildnerische Erziehung

Bachelorstudium Lehramt UF Biologie und Umweltkunde

Masterstudium Lehramt UF Biologie und Umweltkunde

Bachelorstudium Lehramt UF Chemie

Masterstudium Lehramt UF Chemie

Bachelorstudium Lehramt UF Deutsch

Masterstudium Lehramt UF Deutsch

Bachelorstudium Lehramt UF Englisch

Masterstudium Lehramt UF Englisch

Bachelorstudium Lehramt UF Ernährung und Haushalt

Masterstudium Lehramt UF Ernährung und Haushalt  
Bachelorstudium Lehramt UF Französisch  
Masterstudium Lehramt UF Französisch  
Bachelorstudium Lehramt UF Gestaltung: Technik. Textil  
Masterstudium Lehramt UF Gestaltung: Technik. Textil  
Masterstudium Lehramt UF Gestaltung – Technisches Werken  
Bachelorstudium Lehramt UF Griechisch  
Masterstudium Lehramt UF Griechisch  
Bachelorstudium Lehramt UF Italienisch  
Masterstudium Lehramt UF Italienisch  
Bachelorstudium Lehramt UF Katholische Religion  
Masterstudium Lehramt UF Katholische Religion  
Bachelorstudium Lehramt UF Latein  
Masterstudium Lehramt UF Latein  
Bachelorstudium Lehramt UF Mediengestaltung  
Masterstudium Lehramt UF Mediengestaltung  
Bachelorstudium Lehramt UF Musikerziehung  
Masterstudium Lehramt UF Musikerziehung  
Bachelorstudium Lehramt UF Russisch  
Masterstudium Lehramt UF Russisch  
Bachelorstudium Lehramt UF Spanisch  
Masterstudium Lehramt UF Spanisch  
Bachelorstudium Lehramt UF Technisches Werken  
Bachelorstudium Lehramt UF Textiles Gestalten  
Masterstudium Lehramt UF Textiles Gestalten

**Studienvertretung: Mechatronik**

Bachelorstudium Mechatronik  
Masterstudium Mechatronik

**Studienvertretung: Politische Bildung**

Masterstudium Politische Bildung

**Studienvertretung: Rechtswissenschaften**

Diplomstudium Rechtswissenschaften

**Studienvertretung: Recht und Wirtschaft für Techniker**

Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

**Studienvertretung: Sozialwirtschaft**

Masterstudium Joint Master's Degree Programme „Comparative Social Policy and Welfare“

Bachelorstudium Sozialwirtschaft

Masterstudium Sozialwirtschaft

**Studienvertretung: Statistik**

Bachelorstudium Statistik

Masterstudium Statistik

**Studienvertretung: Wirtschaftsrecht**

Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement

**Studienvertretung: Soziologie**

Bachelorstudium Soziologie

Masterstudium Soziologie

**Studienvertretung: Chemie**

Bachelorstudium Biological Chemistry

Bachelorstudium Chemistry

Masterstudium Joint Master Programme Biological Chemistry

Masterstudium Biological Chemistry

Masterstudium Technische Chemie

Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen Technische Chemie

**Studienvertretung: Mathematik**

Bachelorstudium Technische Mathematik

Masterstudium Computermathematik

Masterstudium Mathematik in den Naturwissenschaften

Masterstudium Industriemathematik

**Studienvertretung: Webwissenschaften**

Masterstudium Webwissenschaften

**Studienvertretung: Wirtschaftsinformatik**

Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik

Masterstudium Wirtschaftsinformatik

**Studienvertretung: Wirtschaftspädagogik**

Diplomstudium Wirtschaftspädagogik

**Studienvertretung: Wirtschaftswissenschaften**

Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften

Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften

Masterstudium Economics

Masterstudium Finance and Accounting

Masterstudium General Management

Masterstudium Management and Applied Economics

Masterstudium General Management Double Degree ESC Troyes – JKU Linz

Masterstudium General Management Double Degree STUST Tainan – JKU Linz

Masterstudium Joint Master Program Global Business Kanada/Taiwan

Masterstudium Joint Master Program Global Business Russland/Italien

Masterstudium Joint Master Programm Digital Business Management

**Studienvertretung: Humanmedizin**

Bachelorstudium Humanmedizin

Masterstudium Humanmedizin

Eingerichtete Organe gem. HSG § 15 (2) laut Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz sind:

Fakultätsvertretung Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Fakultätsvertretung Technische und Naturwissenschaften

Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften

**Folgende Studienrichtungen sind berechtigt in die Fakultätsvertretung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (gem. HSG § 15 (2)) zu entsenden:**

Studienvertretung: Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
Studienvertretung: Kulturwissenschaften  
Studienvertretung: Politische Bildung  
Studienvertretung: Sozialwirtschaft  
Studienvertretung: Soziologie  
Studienvertretung: Statistik  
Studienvertretung: Webwissenschaften  
Studienvertretung: Wirtschaftsinformatik  
Studienvertretung: Wirtschaftspädagogik  
Studienvertretung: Wirtschaftswissenschaften

**Folgende Studienrichtungen sind berechtigt in die Fakultätsvertretung Technische und Naturwissenschaften (gem. HSG § 15 (2)) zu entsenden:**

Studienvertretung: Doktorat der Naturwissenschaften und der Technischen Wissenschaften  
Studienvertretung: Informatik  
Studienvertretung: Elektronik und Informationstechnik Studienvertretung: Kunststofftechnik Studienvertretung: Lehramt  
Studienvertretung: Mechatronik Studienvertretung: Chemie Studienvertretung: Mathematik Studienvertretung: Physik  
Studienvertretung NaWi-Tec

**Folgende Studienrichtungen sind berechtigt in der Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften (gem. HSG § 15 (2)) zu entsenden:**

Studienvertretung: Doktorat der Rechtswissenschaften  
Studienvertretung: Rechtswissenschaften  
Studienvertretung: Recht und Wirtschaft für Techniker  
Studienvertretung: Wirtschaftsrecht

## **ANLAGE 2**

zur Satzung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz

Stand: 23. Jänner 2014

Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) StF: BGBl. I Nr. 45/2014 (NR: GP XXV RV 136 AB 171 S. 30. BR: 9189 AB 9192 S. 831.)

### **§ 15 (2) HSG 2014**

(2) Die Universitätsvertretung der Studierenden ist berechtigt, im Rahmen ihrer Satzung weitere Organe entsprechend dem Organisationsplan der Universität (z.B. Fakultätsvertretung, Fachbereichsvertretung, Departementvertretung, etc.) einzurichten. Sie hat in der Satzung festzulegen, von welcher Studienvertretung Studierende in diese Organe zu entsenden sind. Bei der Festlegung der Zahl der von den einzelnen Studienvertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern ist die Anzahl der Studierenden desjeweiligen Studiums zu berücksichtigen.

### **Die Aufgaben der Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 sind:**

Vertretung der Interessen der Studierenden sowie deren Förderung in ihrem Wirkungsbereich;  
Verfügung über das zugewiesene Budget;  
Koordination der Tätigkeiten der Studienvertretungen;  
Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

### **Die Aufgaben der Studienvertretung sind laut § 20 HSG 2014:**

1. Vertretung der Interessen der Studierenden sowie deren Förderung in ihrem Wirkungsbereich;
2. Nominierung der von der Universitätsvertretung in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG zu entsendenden Studienvertreterinnen und Studierendenvertreter nach Maßgabe der Satzung, bei allen anderen Bildungseinrichtungen nach Maßgabe der dortigen organisationsrechtlichen Bestimmungen;
3. Verfügung über das der Studienvertretung zugewiesene Budget;
4. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
5. Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden.